

Verhör für jeden Tag, daß ein dazu Aufgebotteter aus-
geblieben ist, in zwey Mark Straf zu verdammen.

20. Sollen keine Weiber, Kinder oder sonstige zur
Arbeit untaugliche alte obsonst preßhafte Leute, es wäre
dan, daß dergleichen für sich selbst erschienen, oder in
dem Hause, woraus sie geschickt worden, keine andere zur
Arbeit fähige Leute vorhanden wären, zur Arbeit ange-
nommen oder gebuhlet, sondern diejenige, welche derglei-
chen untaugliche Leute geschicket haben, eben also, als
wan sie keinen geschickt hätten, gekraffet werden.

21. Ungleichen sollen die Richter und Vografen unter
Straf von drey Rthl. schuldig seyn sowohl während der Strü-
mung das zu den Land-Strassen und gemeinen Weegen gehö-
riges Gehölze, als auch während vorgeschriebenen Besse-
rungs-Zeiten, und so lang die Arbeit dauern wird, wo-
chentlich zweymahl die unter der Arbeit seyende Weege
persönlich zu besuchen, und darauf fleißig Acht zu haben,
daß nicht allein die Fachinen und Holz befohlener Mas-
sen gebunden eingelegt und mit nöthiger Erde oder Sand
bedecket, oder bis zur nächst folgenden Besserung ins
Wasser gelegt, sondern auch die Graben vorgeschriebener
Massen breit und tief gung ausgegraben, das Wasser
von denen Dämmen und Wegen abgeleitet, der Abfluß
des Wassers aus denen Graben beförderet, und über-
haupts auß genaueste befolget werde, was in dieser gnä-
digsten Verordnung zum eigenen Besten derer Unterthanen
unterschiedlich vorgeschrieben ist. Wegegen besagte Rich-
ter und Vografen, nebst den aus den Kirchspielen unent-
geltlich stellenden Spann-Führen, von allen der Weege-
Besserung halber ausschlagenden Brüchten oder Straf-Gel-
deren einen dritten Theil für allsolche Bemühung zur Er-
gögligkeit zu genießen haben sollen, auf daß auch

22. Unser Geheim Rath benachrichtiget seyn möge,
ob und wo die Besserung deren Land-Strassen und gemei-
nen Weegen vorgenommen worden, und ob selbe befohle-
ner Massen geschehen seyn, so sollen die Amts-Rhentmeis-
ter jedesmahl in denen obgemelter Massen zur Haupt-
Reparation bestimmten Jahrs-Zeiten nach verrichteter Ar-
beit die reparirte Weege im ganzen Amt, auch in denen
Unter-Gerichtbarkeiten selbstn visitiren, und welche Weege
oder Districten gebessert worden, ob solches dieser Ver-
ordnung gemäß geschehen seye, und welche Distantz oder
Districten die Haupt-Reparation am mehrsten vonnöthen

haben, genau annotiren, mithin ab dem Befund, und al-
lenfalls, an welchen es gelegen, daß diese Unsere gnä-
digste Verordnung in allem nicht befolget worden, jedes-
mahl an Unseren Geheimen Rath zur ferneren etwa nö-
thigen Verordnung den Pflichtmäßigen unterthänigsten
Bericht erstatten, indessen aber alles, was zur Befol-
gung dieser Verordnung nöthig und dienlich seyn mag,
bewerkstelligen, und Jedermann dazu anhalten, dagegen
für diese Bemühung nebst dem freyen Vorspann einen
Dritten Theil deren Kraft dieses Edicts der Weege-Bes-
serung halber eingehenden Brüchten und Strafgelderen
zu genießen haben, wohingegen der übrige ein dritter
Theil solcher Brüchten gehörigen Orts einzunehmen ist.
Schließlich und

23. Lassen Wir es bey dem, was von Unseren Her-
ren Vorfahren wegen Provisional-Reparation deren
strittigen Weegen verordnet worden lediglich bewenden,
und soll es mit denen Weegen, zu welcher Reparation
die Pflichtige nicht ausfündig gemacht werden können,
auf die nemliche Weise gehalten, und selbe von denen
nächst-angränzenden, solche Weege gebrauchenden Kirch-
spielen gemeinschaftlich gebesseret und unterhalten werden.

Auf daß nun diese Unsere Lanberherrliche Verordnung
nicht allein zu Jedermanns Wissenschaft gelange, sondern
auch genauest befolget werde, soll dieselbe durch offenen
Druck bekannt gemacht, sodann gehörig publicirt und assi-
girt, und nicht allein denen Richtern und Vografen,
sonderen auch denen Führeren, Bögen, Kirchspiels-Pro-
visoren und Baurrichteren fürhaupts ein Exemplar zu-
gestellt werden.

Bemerk. Conf. auch E. N. Schlüters Provinzial-
Recht der Provinz Westfalen (Leipzig 1829) Bd. I.
p. 233.

453. Münster den 13. Juni 1765. (A. 8. h. Festungs-
bau zu Münster.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

(Unter landesh. Titulatur.)

Alle durch Anlegung der Befestigungs-Werke
um die Stadt Münster, mittelst Vergrabung ihrer

Grundstücke, beeinträchtigten Grund-Eigenthümer werden aufgefordert, — binnen einer peremptorischen Frist von 9 Wochen und unter dem Nachtheile ewigen Stillschweigens der diesen Termin nicht Beachtenden, — ihre Entschädigungs-Ansprüche bei dem landesherrl. Geheimenrath anzumelden und nachzuweisen; die gleichartigen Forderungen wegen der Citabelle (weßhalb die Citation längst schon erlassen worden) werden jedoch von der gegenwärtigen Aufforderung nicht betroffen.

454. Augustsburg den 17. Juli 1765. (A. 8. h. Kirchspiels-Rechnungen.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ic,
Bischof zu Münster ic.

Um die, während des letzten Krieges, im Hochstift Münster eingerissenen Mißbräuche und Mängel — bei den, von den Empfängern (der Schatzung und der außerordentlichen Erhebungen zu Kirchspielsbedürfnissen) bewirkt werdenden Ablagen der Kirchspiels- und Gemeinheits-Rechnungen, so wie bei den, von dem landesherrlichen Beamten und den Gutsherren gemeinsam in Weisheit der Receptoren, Führer, Voigte, Provisoren und Bauerrichter, wenigstens alle zwei Jahre geschehen müßenden Revisionen und Abnahmen dieser Rechnungen — zu beseitigen: werden, unter Bezugnahme auf die am 9. October 1753, 23. Juli und 16. September 1763 und am 11. Januar und 23. Februar 1764 (Nr. 381, Nr. 431, Nr. 434, Nr. 436 und Nr. 438 d. S.) erlassenen einschlägigen Verordnungen, ausführliche Vorschriften (in 38 §§.), zur Sicherung förmlicher und wesentlicher Regelung der Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Landes- und Gemeinheits-Abgaben landesherrlich ertheilt; sodann auch u. A. bestimmt daß ein Duplikat jeder abgelegten und rezeßirten Rechnung durch amtliche Vermittlung an die fürstliche Hoffammer eingereicht werden muß.

455. Ahaus den 14. September 1765. (A. 10. h. Wolzenzeug-Manufaktur.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Cöln ic,
Bischof zu Münster ic.

Demnach Wir die Manufacturen, und Fabriquen, deren Flor und Aufnahm, Vermehr- und Verbesserung als Gegen-Stände betrachten, die dem ganzen Hochstift überhaupt, und jedem Unterthanen ins besondere die wichtigste Vortheile verschaffen, und als Haupt-Quellen des Vermögens eines Staats angesehen werden mögen, so haben Wir auch Unser Augemerk auf solche dem gemeinen Wesen nützliche, und Unserer Fürst-Väterlichen Ob-sorge würdige Vorwürfe vorzüglich gerichtet;

Die Luch-Manufacturen verdienen eine der ersten Stellen unter denen, die dem Lande besonders nützlich seynd; indem sie dem Landmann einen beträchtlichen Gewinnst für die Wolle, und vielen Unterthanen den nöthigen Lebens-Unterhalt verschaffen, auch vieles Geld im Land erhalten,

Dzwar nun, wie bei allen Manufacturen, also auch ins besondere bey dieser nichts zu ihren Aufnehmen bequemer ist, als die Güthe, Dauerhaftigkeit, und Schönheit der Waaren, und dessen Folge der gute Ruf, und Rahme, den sie dadurch bey inn- und ausländischen Handels-Leuten erhaltet, wodurch der denen Manufacturiers so nützlicher, als nöthiger schleunig- und vortheilhafter Absatz am besten befördert wird, so gibt doch die Erfahrung, daß bey vielen Arbeitern nicht sowohl auf die wahre Güte, und Dauerhaftigkeit, als vielmehr auf verschiedene Nebenmittel der Bedacht genommen werde, wodurch nur einer für den andern seine Waaren für einen Wohlfeileren Preis auszubringen sucht, und die hauptsächlich eine Verfälschung, oder Verschlimmerung der Waaren in der Güthe, Gewicht oder Maaß zum ohnerlaubten Grund haben; um diesen aus solchen Particulair-eigenmächtigen Absichten dem ganzen Manufactur-Wesen, und denen tüchtigen auf Treu und Glauben arbeitenden Manufacturiers nothwendig entpringenden Schaden und Miß-Credit und Mangel des Absatzes abzuhelfen, ist es unumgänglich nöthig, selben zur guten und tüchtigen Arbeit die Vorschrift zu geben, um dadurch die Manufactur selbst in einen blühenden Stande zu bringen, und dessen